

27.03.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/067

öffentlich

Bezugsvorlage Nr:

**Erstattung von Tagespflegegebühren im Zusammenhang mit der Corona-Krise  
2. Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Verwaltungsausschuss	30.03.2020 -							
Rat	07.05.2020 nachrichtlich							
Jugend- u. Sozialausschuss	28.05.2020 nachrichtlich							

### Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die „2. Änderung der Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.“ in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Fassung, im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 89 Satz 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)

### Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat die Aufgabe der Kindertagespflege per Vereinbarung von der Region Hannover übernommen. Zur Regelung der Kindertagespflege wurde durch den Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. die o. g. Satzung erlassen, in der sowohl die Gebühren für die Inanspruchnahme von Kindertagespflegeplätzen als auch die Zahlung von Entgelten an die Tagespflegepersonen festgesetzt sind. In Anbetracht der Corona-Krise sollen Regelungen in die Satzung aufgenommen werden, die zum einen die Weiterzahlung von Entgelten und zum anderen die Nichterhebung von Gebühren für die Zeit der aufgrund einer entsprechenden Allgemeinverfügung der Region Hannover erfolgten Betriebsuntersagung ermöglichen.

Die Dringlichkeit gemäß § 89 NKomVG ist gegeben, weil schnell auf die Bedürfnisse der Sorgeberechtigten reagiert werden muss und die Durchführung einer öffentlichen Sitzung des Rates unter den aktuellen Bedingungen wegen der Gefahren für alle Beteiligten nicht vertretbar ist.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		
Haushaltsjahr: 2020		
Produkt/Investitionsnummer: 3612512		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	ca. - 15.500 EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	ca. 55.000 EUR	EUR
Saldo	ca. 70.000 EUR	EUR

## **Begründung**

Per Allgemeinverfügung vom 13.03.2020 hat die Region Hannover den Betrieb für alle Schulen, sämtliche Kindertageseinrichtungen, Kinderhorte und die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtigen Kindertagespflege sowie die Durchführung aller Schulfahrten und ähnliche Veranstaltungen von Schulen anlässlich der Eindämmung der Atemwegserkrankung „COVID-19“ durch den Corona-Viruserreger SARS-CoV-2 (im folgenden Sars-CoV-2) in der Zeit vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 untersagt. Ausgenommen von dieser Untersagung ist lediglich eine Notbetreuung in Kleinstgruppen. Die Notbetreuung ist dabei auf das absolut notwendige Maß zu begrenzen.

Als Auswirkung aus dieser Allgemeinverfügung können aktuell ca. 120 Kinder im Stadtgebiet nicht in der Kindertagespflege betreut werden und müssen zu Hause betreut werden. Sowohl die Stadtverwaltung als auch die Tagespflegepersonen werden daraus resultierend immer wieder mit der Frage nach einer Nichtzahlung der Gebühren für die Zeit der Betreuungsuntersagung konfrontiert.

Aus Sicht der Verwaltung sprechen im Hinblick auf das nachstehend genannte Ziel viele Gesichtspunkte dafür, den betroffenen Eltern in Neustadt a. Rbge. ohne Anerkennung einer Rechtspflicht die Tagespflege-Gebühren für die Zeit der aufgrund der Corona-Krise erfolgten Betreuungsuntersagung zu erstatten. Vielen Sorgeberechtigten drohen durch die Folgen der Corona-Krise Gehaltseinbußen, Kurzarbeit, Jobverlust oder unbezahlter Urlaub.

Aufgrund der sozialen Verantwortung soll in der Stadt Neustadt a. Rbge. die satzungsgemäße Erhebung der Gebühren für die Betreuung in Kindertagespflege zunächst für den Zeitraum vom 16.03.2020 bis 18.04.2020 ausgesetzt werden. Als pragmatische und unbürokratische Umsetzung dieser Maßnahme sollen für den Monat April 2020 keine Gebühren erhoben werden. Auf diese Weise wird die Zeit der Betreuungsuntersagung kompensiert (bereits gezahlte Gebühren für den Monat März werden nicht erstattet, sondern durch die Nichterhebung von Gebühren im Monat April ausgeglichen).

Die Tagespflegepersonen bieten die Kindertagespflege im Rahmen von selbstständiger Tätigkeit an. Durch die Untersagung der Betreuung sind die Tagespflegepersonen existentiell bedroht, wenn die Zahlung der Entgelte eingestellt wird. Spätestens nach Überwindung der Corona-Krise ist das Angebot der Tagespflegepersonen ein wichtiger Teil der durch die Stadt Neustadt a. Rbge. zu organisierenden Kinderbetreuung und wird dringend gebraucht. Daher sollen die Entgelte an die Tagespflegepersonen für den Zeitraum der Betreuungsuntersagung weitergezahlt werden. Die Geldleistung ergibt sich jeweils auf der Grundlage vorliegenden Bewilligungsbescheide.

Auch durch die Tagespflegepersonen wird bei Bedarf genau wie in den Kitas eine Notbetreuung angeboten. Das Betreuungsangebot besteht dem Grunde nach während dieser Zeit weiter.

Zur Umsetzung der vorstehenden Regelung ist eine Änderung der „Satzung über die Vermittlung von Kindertagespflege und die Erhebung von Gebühren sowie die Gewährung von Entgelten in der Kindertagespflege in der Stadt Neustadt a. Rbge.“ erforderlich. Es soll daher den §§ 2 und 8 jeweils ein Satz angefügt werden:

Bei § 2: „Das gilt nicht für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird.“

Bei § 7: „Die Entgelte werden auch für die Dauer, in der die Betreuung auf Grundlage einer wirksamen Verfügung nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) durch die dafür zuständige Behörde untersagt wird, gezahlt“

Die entsprechenden Stellen sind in der Anlage grau hinterlegt dargestellt.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

#### **Lebendige Stadt- Kinder, Jugend und Familien sind unsere Zukunft Gut versorgt**

Rat und Verwaltung wollen dazu beitragen, dass das Neustädter Land zum Familienland wird. Hierzu gehört auch die Bereitstellung von Einrichtungen zu Bildung und Betreuung von Kinder im Elementarbereich in hoher Qualität und angemessener Quantität und Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen.

Fachdienst 51 - Kinder und Familien -

Anlage 1 öff\_2. Änderungssatzung Tagespflege